



## Beschluss

### TOP II.5

#### EU-Maßnahmen im Bereich des Strafrechts zur Umsetzung des Stockholmer Programms

Berichterstatter: Hamburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen die im Stockholmer Programm vorgesehene Stärkung der Rechte der Beschuldigten im Strafverfahren sowie die beabsichtigte rasche Umsetzung dieser Vorhaben. Sie werden die Europäische Kommission hierbei nach Kräften unterstützen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es für erforderlich, im Rahmen der Umsetzung des Stockholmer Programms die Rechte der Opfer von grenzüberschreitenden Straftaten zu stärken und weitere Maßnahmen zum Ausbau des Opferschutzes zu prüfen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der Umsetzung des strafrechtlichen Teils des Stockholmer Programms die Rechte der Bürgerinnen und Bürger der EU an ihren persönlichen Daten angemessen berücksichtigt und ausgebaut werden.

Der Austausch personenbezogener Daten zwischen den Strafverfolgungsbehörden soll erst dann weiter ausgebaut werden, wenn der *Rahmenbeschluss vom 27.11.2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden*, in den Mitgliedstaaten umgesetzt worden ist.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister werden darauf hinwirken, bei der Schaffung strafrechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Stockholmer Programms auf der Ebene der

EU verstärkt die Erfahrungen der Landesjustizverwaltungen einzubringen. Dazu werden sie insbesondere über die Beteiligung des Bundesrates im Rahmen des sog. „Frühwarnmechanismus“ darauf achten, dass das Prinzip der Subsidiarität gemäß den Vorgaben des Vertrags von Lissabon konsequent beachtet wird. Neue Strafrechtsnormen dürfen auf der Ebene der EU nur erlassen werden, soweit Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten als nicht ausreichend erscheinen. Dazu muss die im Stockholmer Programm vorgesehene Evaluierung, ob ein Handeln auf EU-Ebene erforderlich ist, jeweils konsequent umgesetzt werden. Darüber hinaus müssen Richtlinien zur Strafrechtsangleichung den Mitgliedsstaaten ausreichende Umsetzungsspielräume belassen, damit diese ihren nationalen Wertvorstellungen und Strafrechtstraditionen angemessen Rechnung tragen können.

Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesregierung, gegebenenfalls von der „Notbremse“ der Art. 82 Abs. 3 und 83 Abs. 3 AEUV Gebrauch zu machen, wenn Vorhaben mit den Grundprinzipien und Wertvorstellungen der deutschen (Straf-) Rechtsordnung nicht vereinbar sind.